

Geschäftsbereich Unternehmenssicherheit
Zentrale Vergabestelle

Servicetelefon: 0800 1059000*
Telefax: 0800 1059002-116*
E-Mail: vergabestelle@plus.aok.de
Internet: plus.aok.de

Ihr Gesprächspartner
Tom Kärnth

Durchwahl
0800 10590-77691*

Unser Zeichen
99084-P-ZV 58/2026

Datum
18.08.2026

**Ausschreibung "Schmutzfangmatten im Mietservice für die Objekte der AOK PLUS
in den Regionen Sachsen und Thüringen"**
Vergabenummer 58/2026
hier: Fragenkatalog

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht mit von Bietern bis zum 18.08.2026 gestellten Aufklärungsfragen sowie den durch die Auftraggeberin gegebenen Antworten zu Ihrer Kenntnis.

Soweit durch Hinweise oder Antworten auf die gestellten Fragen die Bewerbungsbedingungen geändert bzw. modifiziert wurden, gilt allein die geänderte bzw. modifizierte Fassung.

1 – Frage:

1. Maßtoleranzen bei Schmutzfangmatten

Ist es zulässig, Schmutzfangmatten anzubieten, deren Abmessungen geringfügig von den in den Vergabeunterlagen angegebenen Maßen abweichen (z. B. +/- 5 cm), sofern die Funktionalität, die Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnahme sowie der vorgesehene Einsatzzweck uneingeschränkt gewährleistet bleiben?

2. Einsatz von zwei 2-m-Matten anstelle einer 4-m-Matte

Ist es zulässig, anstelle einer ausgeschriebenen Schmutzfangmatte mit einer Länge von 4 m zwei Schmutzfangmatten mit jeweils 2 m Länge anzubieten, sofern hierdurch die geforderte Gesamtfläche und die Funktionalität vollständig erfüllt werden?

Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere Schmutzfangmatten mit einer Länge von 4 m oder mehr im verschmutzten Zustand ein erhebliches Gewicht erreichen. Dies führt sowohl bei der Entnahme und dem Transport als auch bei der Reinigung zu erheblichen ergonomischen und arbeitsschutzrelevanten Herausforderungen für die Mitarbeiten-

den des Auftragnehmers. Die Verwendung von zwei 2-m-Matten gewährleistet dieselbe Gesamtfläche und Funktionalität, ermöglicht jedoch eine deutlich sicherere und wirtschaftlichere Leistungserbringung. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die Zulassung von zwei 2-m-Matten als gleichwertige Alternative zu einer 4-m-Matte.

3. Preisbindung über die gesamte Vertragslaufzeit

Gemäß den Vergabeunterlagen sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit vom 01.11.2026 bis 31.10.2030 anzubieten.

Aufgrund der langfristig nicht verlässlich prognostizierbaren Kostenentwicklungen (insbesondere Personal-, Energie-, Transport- und Materialkosten) wirkt sich eine mehrjährige Festpreisbindung regelmäßig nachteilig auf den Auftraggeber aus. Der Auftragnehmer muss sein wirtschaftliches Risiko über die gesamte Vertragslaufzeit absichern und ist daher gezwungen, bereits zu Vertragsbeginn Preise zu kalkulieren, die auch in den späteren Vertragsjahren noch kostendeckend sind. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Auftraggeber insbesondere in den ersten Vertragsjahren höhere Preise zahlt, als dies bei einer moderaten und transparenten Preisanpassungsregelung erforderlich wäre.

Besteht daher die Möglichkeit, die Preisbindung auf die ersten 12 Vertragsmonate zu beschränken und anschließend eine jährliche Preisanpassung auf Basis eines geeigneten Indexes zuzulassen?

Antwort:

Frage 1 und Frage 2

Bitte beachten Sie, dass nur solche Schmutzfangmatten angeboten werden können, deren Größe sich innerhalb der jeweiligen Spanne bewegt (Bei den Größenangaben in **Anlage 1-2** handelt es sich um Maximalgrößen, von denen sowohl in Länge als auch in Breite Abweichungen von maximal minus 10 % zulässig sind.). Liegen die Größen der angebotenen Schmutzfangmatten ober- oder unterhalb der jeweiligen Spanne, sind diese für den Einsatzzweck nicht geeignet und führt zum Angebotsausschluss (siehe **Anlage 1-1** der Bewerbungsbedingungen). Auch die Verwendung von 2 2-m-Matten entspricht nicht unseren Vorgaben. Die 4-m-Matten wurden gewählt, um Stolperfallen für unsere Kunden zu vermeiden.

Frage 3

Die Voraussetzungen und Modalitäten von Preisanpassungen sind in der „Rahmenvereinbarung über Schmutzfangmatten im Mietservice für die Objekte der AOK PLUS“ (**Anlage 8**, Punkt 11 einschließlich der Unterpunkte 11.1 bis 11.3) abschließend geregelt. Aus Sicht der Auftraggeberin besteht daher kein Erfordernis, die diesbezüglichen Regelungen im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens zu ergänzen oder zu ändern.

Den Hinweis auf die Verwendung eines geeigneten Indexes als Grundlage für Preisanpassungen nimmt die Auftraggeberin zur Kenntnis. Eine Prüfung dieses Ansatzes kann gegebenenfalls bei zukünftigen Vergabeverfahren erfolgen. Hieraus ergeben sich weder Auswirkungen auf das vorliegende Vergabeverfahren noch Ansprüche der Bieter.

Sollten während der Vertragslaufzeit Umstände eintreten, die nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Anpassung des Vertrages erforderlich oder zulässig erscheinen lassen, wird die Auftraggeberin eingehende Anträge unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen sowie der vergabe- und zivilrechtlichen Vorgaben prüfen und hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Ein Anspruch auf eine Vertrags- oder Preisanpassung wird hierdurch nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Kärnth
Justitiar
Vergabestelle